



BDSV - Postfach 20 01 51 - 40099 Düsseldorf

Herrn
Dr. Günter Hälsig
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150
14411 Potsdam

MUGV - Bbg					
5					
21.03.2012					
D 56021/20.12 K					

BDSV
Bundesvereinigung Deutscher
Stahlrecycling- und
Entsorgungsunternehmen e. V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Telefon
(0211) 82 89 53-0

Telefax
(0211) 82 89 53-20

Internet
www.bdsv.de

E-Mail
zentrale@bdsv.de

Mitglieder der Verbände EFR und BIR

19.03.2012

Abfallwirtschaft; Anzeige von gewerblichen Sammlungen gemäß § 18 KrWG

Sehr geehrter Herr Dr. Hälsig,

nach § 18 KrWG müssen demnächst gewerbliche Sammlungen angezeigt werden. Dies gilt nach § 72 Abs. 2 KrWG auch für solche gewerblichen Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also spätestens bis zum 30.09.2012 zu erstatten.

Im Bereich der Stahlrecyclingbranche kommen namentlich folgende Erscheinungsformen vor, die sich *potenziell* als gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 3 Abs. 18 KrWG einordnen lassen:

- Von Kleinsammlern durchgeführte Haus-zu-Haus-Sammlungen. Die eingesammelten Schrotte aus privaten Haushaltungen werden von den Kleinsammlern an die Recyclingbetriebe verkauft.
- Annahme bzw. Ankauf von Schrotten, die beim privaten Wirtschaften entstanden sind, auf den Schrottplätzen oder sonstigen gewerblichen Annahmestellen der Recyclingbetriebe.

Wir beabsichtigen, unsere Mitgliedsbetriebe (die in ganz Deutschland vertreten sind) frühzeitig über die neuen gesetzlichen Verpflichtungen aufzuklären und sie anzuhalten, ihre kleingewerblichen Zulieferer auf die Einhaltung der Verpflichtungen hinzuweisen bzw. ihre eigenen Verpflichtungen als gewerblicher Sammler zu erfüllen.

...

Um die Informationen möglichst umfassend und präzise gestalten zu können, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns vorab folgende Fragen beantworten würden:

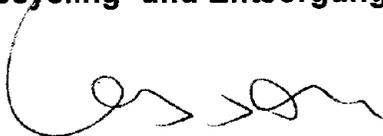
1. Ordnen Sie die o. a. Sammlungsformen definitiv als gewerbliche Sammlungen i. S. d. § 3 Abs. 18 KrWG ein?

Falls ja:

2. Müssen die Kleinsammler bzw. die gewerblichen Annahmestellen sämtliche Angaben gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 – 5 KrWG machen oder gibt es für sie Erleichterungen?
3. Müssen auch Recyclingbetriebe, die Schrott aus privaten Haushaltungen von Haus-zu-Haus-Sammlern entgegennehmen bzw. ankaufen, diese Tätigkeit als gewerbliche Sammlung anzeigen?
4. Ist in Ihrem Bundesland beabsichtigt, für die o. a. Formen des Sammelns ein Anzeige-Muster herauszugeben?
5. Welche ist die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde i. S. d. § 18 Abs. 1 KrWG?

Mit freundlichen Grüßen

**BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahl-
recycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.**



Dr. Rainer Cosson
Hauptgeschäftsführer